



München, den 28.04.2020

Allgemeine Informationen für Heilmittelerbringer

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) möchte Ihnen folgende Hinweise vor dem Hintergrund der aktuellen Situation geben:

Berufsausübung

Ab dem 04. Mai 2020 dürfen **Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten uneingeschränkt** tätig sein. Auch für diese Berufsgruppe gilt künftig insbesondere die Maskenpflicht.

Aus der 2. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) zuletzt geändert mit der Verordnung zur Änderung der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 21.04.2020 ergibt sich für alle übrigen therapeutischen Berufe weiterhin Folgendes: Die Praxen von Angehörigen therapeutischer Berufe – zu denen Ergotherapeuten, Logopäden, Podologen und Diätassistenten zählen – dürfen zwar grundsätzlich weiterhin geöffnet sein, aber nur besucht werden, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist.

Medizinisch dringend erforderlich sind insbesondere diagnostische oder therapeutische Maßnahmen, die der Abwendung von lebensbedrohlichen Gefahren für die körperliche oder seelische Unversehrtheit oder von Krank-

heitsfolgen, der Linderung von Schmerzzuständen oder der Aufrechterhaltung elementarer Lebensfunktionen dienen und keinen Aufschub erlauben. Die Entscheidung trifft im Einzelfall der behandelnde Arzt.

Änderungen sind insoweit jedenfalls bis einschließlich 10. Mai 2020 derzeit nicht vorgesehen. Wir bitten Sie, die politischen Entscheidungen hierzu abzuwarten.

Versorgung mit Schutzausrüstung

Es ist dem StMGP ein wichtiges Anliegen, dass das medizinische Personal mit der entsprechenden Schutzausrüstung gut ausgestattet ist. In diesem Sinne hat das StMGP bereits Maßnahmen ergriffen, um notwendige Schutzmasken und andere in diesem Zusammenhang benötigte Materialien zu beschaffen. Zudem hat die Bayerische Staatsregierung die Eigenproduktion in Bayern mit mittelständischen Unternehmen auf den Weg gebracht.

Die Verteilung der bereits gelieferten Produkte an die Kreisverwaltungsbehörden läuft. Diese leiten das Material nach den Prinzipien des Schutzes vulnerabler Gruppen und der medizinischen Notwendigkeit in eigener Zuständigkeit an die Bedarfsträger weiter. Eine Verteilung nach Fallzahlen erscheint aufgrund der hochdynamischen Lage nicht sinnvoll. Vorrangig werden Krankenhäuser, ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe u. ä., Hospize, Altenheime, ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte, soweit eine ausreichende Belieferung über die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) nicht stattfindet, und der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) bedient. Nachrangig werden auch Heilmittelerbringer bedient.

Bitte melden Sie entsprechende Bedarfe direkt bei der Kreisverwaltungsbehörde.

Finanzielle Unterstützung

Um die Auswirkungen der COVID-19-Epidemie schultern zu können, wurden seitens der Bundesregierung mit dem Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz) vorrangig Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, Vertragsärzte und Pflegeeinrichtungen unterstützt. Diese sollten rasch in die Lage versetzt werden, die Versorgungskapazitäten für eine wachsende Anzahl von Patienten mit einer SARS-CoV-2-Infektion bereitzustellen. Ebenfalls bedurften niedergelassene Ärzte und Pflegeeinrichtungen einer sofortigen Unterstützung im Bereich des Krankenversicherungsrechts. Für die Heilmittelerbringer enthält dieses Gesetz jedoch keine Regelungen zur finanziellen Unterstützung.

Weitere Leistungserbringer im Gesundheitswesen, u. a. gerade auch die Heilmittelerbringer, nimmt der Bundesgesetzgeber nun im Entwurf zu der SARS-CoV-2-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung in den Blick. Dafür hat sich das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege aktiv gegenüber dem Bundesgesundheitsministerium eingesetzt. Der Abschluss des Verfahrens auf Bundesebene bleibt noch abzuwarten, aber eine Berücksichtigung der Heilmittelerbringer ist eindeutig vorgesehen.

Für Betriebe und Freiberufler, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind, haben die Bayerische Staatsregierung und die Bundesregierung jeweils ein Soforthilfeprogramm eingerichtet. Anträge können von gewerblichen Unternehmen und wirtschaftlich tätigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Beschäftigte) mit einer Betriebsstätte- bzw. Arbeitsstätte in Bayern gestellt werden.

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt:

- bis 5 Beschäftigte 9.000 Euro,
- bis 10 Beschäftigte 15.000 Euro,
- bis 50 Beschäftigte 30.000 Euro,
- bis 250 Beschäftigte 50.000 Euro.

Förderanträge können ausschließlich [online](#) gestellt werden. Ergänzende Informationen und weitere Hilfsangebote, beispielsweise finanzielle Unterstützungsangebote der LfA oder der Bürgschaftsbank Bayern, finden Sie ebenfalls auf der Website des [Bayerisches Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie](#).

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben. Im Hinblick auf die Ausrufung des Katastrophenfalles in Bayern am 16.03.2020 und die gegenwärtige sehr dynamische und ernste Lage bewerten wir die weiteren Entwicklungen und ggfs. notwendige Schritte laufend neu. Bitte beachten Sie auch, dass diese Informationen den Sachstand zum oben genannten Datum wiedergeben. Weitere tagesaktuelle Informationen finden Sie auf unserer [Website](#).

Wir bedanken uns herzlich für Ihr tatkräftiges Engagement bei der Versorgung Ihrer Patienten vor Ort und wünschen Ihnen in dieser Zeit alles Gute.
Mit freundlichen Grüßen
Ihr
Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege